

# Mandanteninformation

Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat Mai 2023 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an [info@erlanger-treuhand.de](mailto:info@erlanger-treuhand.de), telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

## Inhalt



**Termine Juni 2023**



**Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten**



**Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch: Rückstellung dennoch möglich**



**Handelsregister: Geschäftsführer müssen die Einsehbarkeit ihrer Daten hinnehmen**



**Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung**



**Merkblatt für Unternehmen in der Bauwirtschaft**



**Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs**



**Grundrentenzuschlag: Steuerbescheide werden automatisch korrigiert**



**Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt**



## Termine Juni 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	12.06.2023	15.06.2023	12.06.2023
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	12.06.2023	15.06.2023	12.06.2023
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	28.06.2023	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.06.2023, 0 Uhr) vorliegen.



## Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten

Enthält **eine Pensionszusage den Vorbehalt einer Änderung** – im Streitfall konnte der Arbeitgeber die Transformationstabelle und den Zinssatz nach freiem Ermessen ändern – sind **die Voraussetzungen für eine Rückstellung im Sinne des § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht erfüllt**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

### Hintergrund

Für eine Pensionsrückstellung müssen nach § 6a EStG einige Spielregeln eingehalten werden. Beispielsweise muss die Pensionszusage **schriftlich** erteilt werden und **eindeutige Angaben** zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Sie darf darüber hinaus **keinen Vorbehalt** enthalten, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung **gemindert oder entzogen werden kann**.

### Aktuelle Entscheidung

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist eine Pensionsrückstellung steuerlich nur zulässig, wenn der Vorbehalt ausdrücklich **einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten**, eng begrenzten Tatbestand normiert, der **nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung** gestattet.

Demgegenüber sind **uneingeschränkte Widerrufsvorbehalte**, deren arbeitsrechtliche Gültigkeit oder Reichweite zweifelhaft oder ungeklärt ist, schädlich. So war es auch im Streitfall, da der Vorbehalt eine Änderung der Pensionszusage **in das Belieben des Arbeitgebers stellte**.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 06.12.2022, Az. IV R 21/19; BFH, PM Nr. 18/23 vom 16.03.2023



## Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch: Rückstellung dennoch möglich

Eine (steuermindernde) **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** setzt u. a. voraus, dass mehr Gründe für als gegen eine Inanspruchnahme sprechen. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann sich **eine hinreichende Wahrscheinlichkeit** für die Entstehung einer Verbindlichkeit auch aus der seit Jahren bestehenden **ständigen Übung** ergeben, **Mitarbeiterboni ohne rechtliche Verpflichtung** auszusahlen. Die Revision wurde nicht zugelassen. |

### Sachverhalt

Die A-GmbH zahlte ihren Mitarbeitern Boni, ohne dass hierüber schriftliche Verträge gefasst wurden. Neue Mitarbeiter erhielten bei der Einstellung u. a. folgende Informationen: „Für Jahre mit gutem Geschäftsverlauf und guter Perspektive zahlt A im Frühjahr des folgenden Kalenderjahrs einen Bonus an die Mitarbeiter. Beim Bonus handelt es sich um eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.“

Tatsächlich zahlte die A-GmbH in den Vorjahren, im Streitjahr 2014 und in den Folgejahren Mitarbeiterboni. Im Streitjahr erfolgte eine Zuführung zur Rückstellung in Höhe von ca. 300.000,00 EUR. Das Finanzamt erkannte die Rückstellung aber nicht an. Begründung: Die Arbeitnehmer hätten keinen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Boni. Zudem würden sich die freiwilligen Bonusleistungen nicht nur am Betriebsergebnis des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs, sondern auch an der zukünftigen Ertragslage orientieren.

In der Folge argumentierte die A-GmbH, dass die Zahlung der Mitarbeiterboni auch nach außen kommuniziert werde. Auf ihrer Homepage werde die verbindliche Regelung von anlassbezogenen Zuwendungen und von Boni erläutert. Der Freiwilligkeitsvorbehalt bedeute lediglich, dass in einem Verlustjahr kein Bonus gezahlt werde.

Das Finanzgericht Münster erkannte die Rückstellung an.

Nach § 249 Abs. 1 S. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) kann eine Rückstellung nicht nur dann gebildet werden,

- wenn eine Verbindlichkeit am Bilanzstichtag **mit Sicherheit besteht und nur ihre Höhe ungewiss ist**,
- sondern auch dann, wenn **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** eine Verbindlichkeit dem Grunde nach künftig entsteht, wobei zudem deren Höhe ungewiss sein kann.

In seiner Urteilsbegründung beschäftigte sich das Finanzgericht dann insbesondere **mit dem Tatbestandsmerkmal der „Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit** dem Grunde nach“, wobei es bereits ausreicht, dass die Verpflichtung **überwiegend wahrscheinlich ist („51 %“)**.

Eine **hinreichende Wahrscheinlichkeit** für die Entstehung einer Verbindlichkeit auf Auszahlung der Mitarbeiterboni ergab sich im Streitfall insbesondere **aus der jahrelangen ständigen Übung** der A-GmbH, Mitarbeiterboni ohne rechtliche Verpflichtung an die Mitarbeiter auszusahlen. Äußerlich erkennbare Anhaltspunkte dafür, dass die A-GmbH im Streitjahr beabsichtigte, von dieser ständigen Übung Abstand zu nehmen, waren nicht ersichtlich.

Zudem hatte die künftig entstehende Verbindlichkeit **ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag 31.12.2014**. Denn der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung lag **in der Vergangenheit**.

**Merke:** Das Finanzamt hatte in der mündlichen Verhandlung auf den Doppelcharakter der Mitarbeiterboni (Abgeltung der im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten Leistung sowie künftige Bindung an das Unternehmen) hingewiesen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster löst dieser Doppelcharakter aber keinen Automatismus in dem Sinne aus, dass wegen eines bestehenden Zukunftsbezugs keine wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag mehr vorliegen kann. Vielmehr sind die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte und Zielsetzungen der Mitarbeiterboni zu gewichten – und hier war der Aspekt der Mitarbeiterbindung nur ein positiver Nebeneffekt.

**Quelle:** FG Münster, Urteil vom 16.11.2022, Az. 13 K 3467/19 F



## Handelsregister: Geschäftsführer müssen die Einsehbarkeit ihrer Daten hinnehmen

Das **Handelsregister** soll allen Interessierten die Möglichkeit geben, sich über die Verhältnisse einer (Handels-)Gesellschaft **zu informieren**. Zu diesem Zweck sieht § 43 der Handelsregisterverordnung (HRV) u. a. vor, dass **neben dem Namen eines Geschäftsführers auch dessen Geburtsdatum und Wohnort** in das Register aufzunehmen sind. Hiergegen wandte sich der Geschäftsführer einer GmbH, der **um seine Sicherheit fürchtete**: Da er beruflich mit Sprengstoff umgehe, sah er die Gefahr, Opfer einer Entführung oder eines Raubes zu werden.

Das Oberlandesgericht Celle hat nun entschieden, dass **der Geschäftsführer die Veröffentlichung dieser Daten hinnehmen muss**. Funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register sind für **die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich**. Geschäftspartner sollen sich zuverlässig informieren können. Auch datenschutzrechtliche Widerspruchsrechte gegen die Aufnahme der Daten bestehen nicht.

Das Oberlandesgericht hat offengelassen, ob eine Löschung der Angaben **bei einer tatsächlichen erheblichen Gefährdung eines Geschäftsführers** in Betracht komme. Im vorliegenden Verfahren hatte der Geschäftsführer eine solche Gefährdung aber nicht näher konkretisiert. Zudem ist in dem Register ohnehin keine genaue Anschrift, sondern nur der Wohnort angegeben.

**Beachten Sie:** Gegen den Beschluss wurde **Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt**.

**Quelle:** OLG Celle, Beschluss vom 24.02.2023, Az. 9 W 16/23, Rechtsbeschwerde beim BGH unter Az. II ZB 7/23; OLG Celle, PM vom 16.03.2023 „Persönliche Daten im Handelsregister“



## Organschaft: neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung **zur finanziellen Eingliederung bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft** geändert. Durch ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof soll geklärt werden, ob an der bisherigen Annahme festzuhalten ist, dass **Innenumsätze nicht steuerbar sind**.

### Hintergrund

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nicht selbstständig ausgeübt**, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (**Organschaft**). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind **als ein Unternehmen** zu behandeln.

Durch die Organschaft werden also mehrere Unternehmen **zu einem Steuerpflichtigen** zusammengefasst. Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen werden nicht besteuert.

**Der Organträger ist Steuerschuldner** auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

### Steuerschuldner und finanzielle Eingliederung

Nach der **Vorabentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof** sieht der Bundesfinanzhof die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ergebende **Steuerschuldnerschaft des Organträgers** für die Umsätze der Organschaft (entgegen früheren Zweifeln) **weiter als unionsrechtskonform an**. Die vom Europäischen Gerichtshof hierfür genannten Bedingungen (**Willensdurchsetzung und keine Gefahr von Steuerausfällen**) werden gewährleistet. Denn der Bundesfinanzhof hat schon bisher die Möglichkeit der Willensdurchsetzung verlangt und die **Organgesellschaft haftet** nach § 73 der Abgabenordnung für die Umsatzsteuer des Organträgers.

Im Hinblick auf das **Kriterium der Willensdurchsetzung** hat der Bundesfinanzhof seine **Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung allerdings geändert**. Es ist zwar weiterhin im Grundsatz erforderlich, dass dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Die finanzielle Eingliederung liegt nun aber auch dann vor, wenn der Gesellschafter **zwar nur über 50 % der Stimmrechte verfügt**, die erforderliche Willensdurchsetzung bei der Organgesellschaft aber dadurch gesichert ist, dass er **eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und er den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stellt**.

### Innenumsätze

Weiterhin ungewiss ist, ob die deutsche Handhabung Bestand haben wird, dass **innerorganschaftliche Innenumsätze umsatzsteuerlich unbesteuert bleiben**. Denn mit Beschluss vom 26.01.2023 hat der Bundesfinanzhof in dieser Sache bereits **ein zweites Vorabentscheidungsersuchen** an den Europäischen Gerichtshof gerichtet.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 18.01.2023, Az. XI R 29/22 (XI R 16/18); BFH, Beschluss vom 26.01.2023, Az. V R 20/22 (V R 40/19); BFH, PM Nr. 19/23 vom 23.03.2023





## Merkblatt für Unternehmen in der Bauwirtschaft

Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 27.01.2023, Az. III C 2 - S 7270/20/10002 :001) hat ein Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft veröffentlicht, das **wichtige Grundsätze zur Umsatzbesteuerung von Bauleistungen** enthält.



## Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs

**Eine Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen** (im Streitfall: Treibstoffkosten) **schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung des geldwerten Vorteils** aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz aus. |

### Hintergrund

Die **Privatnutzung** für einen Pkw kann nach der **Ein-Prozent-Regel** oder der **Fahrtenbuchmethode** ermittelt werden. Welche Methode steuerlich günstiger ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein **Fahrtenbuch bietet aber oft Vorteile, wenn**

- eine überwiegend betriebliche Nutzung des Pkw erfolgt (= **geringe Privatnutzung**) und
- ein **Pkw mit einem hohen Bruttolistenpreis** gefahren wird.

An ein **Fahrtenbuch werden hohe Anforderungen gestellt**. In der Praxis zeigt sich, dass die meisten Ansatzpunkte für Kritik am Fahrtenbuch bei **nicht zeitnahen Aufzeichnungen** der Fahrten, bei unschlüssigen Angaben und bei elektronischen Aufzeichnungen gegeben sind. Beanstandungen sind häufig:

- Im Fahrtenbuch ist ein **anderer Kilometerstand** als **auf einer Werkstatt- oder TÜV-Rechnung** vom selben Tag vorhanden.
- Bei **mehrtägigen Reparaturen** lt. Reparaturrechnung erfolgen weiterhin **fortlaufende Eintragungen im Fahrtenbuch**.
- **Die Tankbelege passen** im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug **nicht zu den Kilometerangaben** (z. B. laut Fahrtenbuch 2.000 km gefahren, ohne zu tanken).
- **Die Eintragungen** werden über einen längeren Zeitraum **mit gleichem Schriftbild und Stift** getätigt („zeitnahe Eintragung“).





### Sachverhalt

Eine GmbH überließ zwei Angestellten (A und B) jeweils ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung zu privaten Fahrten und dem Angestellten A zusätzlich zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Beide Arbeitnehmer führten ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Die Fahrzeuge wurden an einer betriebseigenen Tankstelle betankt, die weder über eine Anzeige der Abgabemenge noch des Abgabepreises verfügte.

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die GmbH die Treibstoffkosten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach Durchschnittswerten bzw. per Schätzung bemessen hatte. Zwar legte die GmbH die Einkaufsrechnungen für den insgesamt im Streitzeitraum bezogenen Treibstoff vor; die anteiligen Treibstoffkosten je Pkw hatte sie aber nur anhand des vom Fahrzeughersteller angegebenen Durchschnittsverbrauchs sowie des durchschnittlichen Liter-Kraftstoffpreises ermittelt und damit nicht durch Belege nachgewiesen. Daraufhin ermittelte das Finanzamt den geldwerten Vorteil nach Maßgabe der pauschalen Ein-Prozent-Regel.

Das Finanzgericht München erachtete die Bemessung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode dem Grunde nach als zulässig, berechnete den geldwerten Vorteil jedoch neu. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Die Fahrtenbuchmethode ist nicht schon dann anzuwenden, wenn **ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** vorgelegt wird, welches das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten nachweist. Denn § 8 Abs. 2 S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) setzt weiter voraus, dass **die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden.**

**Eine Schätzung** von belegmäßig nicht erfassten Kosten der überlassenen Fahrzeuge **schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode folglich aus.** Dies gilt selbst dann, wenn aufgrund der gewählten Schätzungsgrundlagen oder **eines „Sicherheitszuschlags“** bei der Bemessung des Nutzungsvorteils nach der Fahrtenbuchmethode **vermeintlich höhere Gesamtkosten** angesetzt werden, als tatsächlich entstanden sind.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 15.12.2022, Az. VI R 44/20;



## Grundrentenzuschlag: Steuerbescheide werden automatisch korrigiert

Das **Gesetz zum Grundrentenzuschlag** ist bereits am 01.01.2021 in Kraft getreten. Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde **der Grundrentenzuschlag dann rückwirkend steuerfrei** gestellt (§ 3 Nr. 14a Einkommensteuergesetz [EStG]). Wurde dieser **im (bestandskräftigen) Einkommensteuerbescheid für 2021 als steuerpflichtig** behandelt, muss kein Antrag auf Änderung des Steuerbescheids gestellt werden. **Die Änderung erfolgt automatisch.**

### Hintergrund

Den Grundrentenzuschlag kann nur erhalten, wer **mindestens 33 Jahre gearbeitet** und dabei **unterdurchschnittlich verdient, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat**. Das eigene Einkommen sowie das des Ehegatten darf bestimmte Grenzen nicht übersteigen.

**Beachten Sie:** Der **durchschnittliche Zuschlag zur Rente** beträgt nach den Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales **86,00 EUR**. **Die tatsächliche Höhe wird individuell berechnet.**

Seit Juli 2021 prüft die Deutsche Rentenversicherung automatisch **bei allen neuen Rentenanträgen**, ob für die Antragsteller ein Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag besteht. Zeitgleich startete **die Prüfung bei den „Bestandsrentnern“**. Diese Prüfung wurde Ende 2022 abgeschlossen.

**Beachten Sie:** Wer Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag hat, **wurde entsprechend informiert.**

**Merke:** Weiterführende Informationen zum Grundrentenzuschlag erhalten Sie u. a.

- auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- sowie auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung.

### Korrektur der Steuerbescheide

Haben Empfänger im Jahr 2021 einen Grundrentenzuschlag erhalten, wurde dieser Teilbetrag **in den Rentenbezugsmitteilungen für den Veranlagungszeitraum 2021** an die Finanzverwaltung gemeldet und (mangels Steuerfreistellung) **als steuerpflichtig** behandelt.

Durch **die rückwirkende Steuerfreistellung** des Grundrentenzuschlags sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dazu verpflichtet, insoweit **korrigierte Rentenbezugsmitteilungen an das Finanzamt** zu übermitteln. Sobald das Finanzamt diese geänderte Rentenbezugsmitteilung für 2021 vorliegen hat, **wird der Einkommensteuerbescheid für 2021 geändert** und der Grundrentenzuschlag steuerfrei gestellt. Andere Änderungsvorschriften bleiben unberührt. Geregelt ist dies in § 52 Abs. 4 S. 5 bis 8 EStG.

**Beachten Sie:** Wegen der späten Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 im Dezember 2022 kann es nicht ausgeschlossen werden, dass **auch Rentenbezugsmitteilungen für 2022** den Grundrentenzuschlag noch in der Bruttorente ausweisen. Auch hier dürften zeitnah **geänderte Rentenbezugsmitteilungen** an das Finanzamt übermittelt werden.

**Quelle:** Jahressteuergesetz 2022, BGBl I 2022, S. 2294; Grundrentengesetz, BGBl I 2020, S. 1879



## Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt (Stand: Februar 2023). Der Ratgeber wendet sich **an Vereinsvorstände** (insbesondere an Kassens- warte) und behandelt von **der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Webseite des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen verfügbar.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

---

### **Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen  
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210  
[info@erlanger-treuhand.de](mailto:info@erlanger-treuhand.de) • [erlanger-treuhand.de](http://erlanger-treuhand.de)

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz  
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

### **Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft**

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen  
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520  
[info@eth-law.de](mailto:info@eth-law.de) • [eth-law.de](http://eth-law.de)

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp  
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen